

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 12.10.2017**

Beschluss-Nr.: 317-(VI.)/2017

**Gegenstand der Vorlage:
Befreiung von der Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der
Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile**

Gesetzliche Grundlagen:

§ 5 Abs. 2 der Satzung der Stadt Haldensleben

Begründung:

Durch die Satzung der Stadt Haldensleben zur Sicherstellung von Grünlandflächen in der Ohreniederung als geschützte Landschaftsbestandteile (Grünlandsatzung) werden alle Grünlandflächen in den anmoorigen und moorigen Niederungen des Ohretals im Stadtgebiet Haldensleben als geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 15 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt geschützt. Schutzziel der Satzung ist insbesondere die Sicherung des Naturhaushaltes, die Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes, die Erhaltung des Lebensraumes für Pflanzen und Tierwelt, die Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und die Sicherung der Naherholung.

Der seit 2009 existierende Naturerlebnispfad Haldensleben soll 2017 teilweise erneuert und ergänzt werden. Dies soll durch neue bzw. überarbeitete Informationstafeln, durch interaktive Elemente, altersgruppenspezifische Umweltbildungsprogramme und einem neuen Flyer sowie eine Familienbroschüre umgesetzt werden.

Im Zuge der Erneuerung bzw. Ergänzung beabsichtigt die Stadt Haldensleben als eine neue Station, einen Stelzengang in den Naturerlebnispfad zu integrieren. Durch diesen soll veranschaulicht werden, dass beispielsweise Graureiher gern am Ufer stehen und auf Beute lauern. Dies können Kinder bei dem zu integrierenden Stelzengang ausprobieren. Die Errichtung des Stelzenganges ist im neu erarbeiteten Gesamtkonzept auf dem Flurstück 388/20, der Flur 8, Gemarkung Haldensleben vorgesehen. Auf einer Länge von ca. 5,50 m sind für die Errichtung des Stelzenganges insgesamt 9 Betonfundamente herzustellen, auf denen dann die Stelzen (Holz) verankert werden. Aufgrund der angrenzenden Hundewiese ist darüber hinaus eine Totholzhecke entlang des Stelzenganges zur Abgrenzung von der Hundewiese anzulegen. Durch die 3-4 m breite und ca. 1,20 m hohe Totholzhecke sollen eventuelle Übergriffe von Hunden auf Kinder vermieden werden.

Entsprechend § 4 der Grünlandsatzung ist es verboten, die unter Schutz gestellten Grünlandflächen zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau im Wesentlichen zu ändern. Die Umsetzung der für das o.g. Flurstück vorgesehenen Maßnahmen würden den Verbotstatbestand gem. § 4 der Grünlandsatzung auslösen.

Gem. § 5 Abs. 2 der Grünlandsatzung kann von den Verboten eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern. Die Erneuerung bzw. Ergänzung des Naturerlebnispfades dient vorrangig der Umweltbildung von Kindern und Familien und ist somit als überwiegender Grund des Wohls der Allgemeinheit anzusehen. Aufgrund dessen ist eine Befreiung für die Errichtung des Stelzenganges und der Totholzhecke entsprechend § 5 Abs. 2 der Grünlandsatzung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: , I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

Ausschuss	am:	Abstimmungsergebnis
Hauptausschuss	05.10.2017	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	11.10.2017	
Stadtrat	12.10.2017	

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Schematische Darstellung Stelzengang

Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt, die Befreiung entsprechend § 5 Abs. 2 der Grünlandsatzung für eine Teilfläche des Flurstückes 388/20 der Flur 8 in der Gemarkung Haldensleben in einer Größe von ca. 150 m², in der Anlage 1 farbig gekennzeichnet, zu erteilen.

i.V.

Wendler
stellv. Bürgermeisterin